



Informationen zur Altfahrzeugverordnung

Hinweise für Anlagenbetreiber und Fahrzeugbesitzer

Stand: 01.03.2007

Mit der zum 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV - BGBl. I S. 2215) wurde die seit dem 1. April 1998 geltende AltautoV neugefasst und verändert. Für Altfahrzeugbetriebe und die Kraftfahrzeugzulassung ist folgendes zu beachten:

Mit dem Altfahrzeuggesetz vom 21. Juni 2002 (Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen - AltfahrzeugG - BGBl. I S. 2199) regelt das Bundesumweltministerium die Umsetzung der am 21. Oktober 2000 in Kraft getretenen Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (Abl. EG Nr. L 269 S. 34) in nationales Recht. Das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Gesetz ändert hauptsächlich die am 1. April 1998 in Kraft getretene Altautoverordnung (AltautoV). Diese wurde in Gestalt der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV - BGBl. I S. 2215) neugefasst und trat nach Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) gleichfalls am 01.07.2002 in Kraft. Zuletzt wurde sie durch Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 326) geändert.

Mit der AltfahrzeugV werden die Hersteller und Importeure von Fahrzeugen stärker in die abfallrechtliche Produktverantwortung eingebunden. So können Letzthalter von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ihre Altfahrzeuge und Schrottautos kostenlos – über Rücknahmestellen – an Hersteller und Importeure zurückgeben. Dies gilt mit Inkrafttreten der AltfahrzeugV zum 1. Juli 2002 für die ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachten Fahrzeuge. Für vor dem 1. Juli 2002 in Verkehr gebrachte Fahrzeuge gilt dies erst ab 1. Januar 2007. Seit 1. August 2006 unterliegen auch Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht – wie Wohnmobile – den Regeln der AltfahrzeugV zur Wiederverwertung. Für die in diese Fahrzeuge eingebauten kraftfahrzeugfremden Ausrüstungsgegenstände wie Bäder oder Küchengeräte gelten aber die Herstellungsbeschränkungen (z. B. keine Verwendung von Schwermetallen) nicht.

Von der kostenlosen Rücknahme ausgenommen sind Altfahrzeuge, bei denen wesentliche Bauteile oder Komponenten entnommen wurden, die mit artfremdem Abfall beladen sind oder die nicht mindestens 1 Monat vor der Stilllegung in Deutschland oder innerhalb der europäischen Union zugelassen waren.

Neben Annahmestellen und Verwertungsbetrieben können Fahrzeuge auch über Rücknahmestellen der Hersteller entsorgt werden. Die Hersteller werden verpflichtet, flächendeckend Rücknahmestellen und von ihnen bestimmte anerkannte Verwertungsbetriebe einzurichten.

Die Rücknahmestellen unterliegen ähnlichen technischen Anforderungen wie Annahmestellen. Ob die annehmenden und verwertenden Betriebe diese technischen Anforderungen einhalten ist nach einer **jährlich durchzuführenden Überprüfung** eines Sachverständigen oder der Innung zu bestätigen und dies der Abfallbehörde – also dem RP, Umweltabteilung – zu bescheinigen. Die Bescheinigung gilt **bis zu 18 Monaten**. Der Sachverständige hat bei den Betrieben die Bescheinigung für **ungültig zu erklären**, bei denen die Voraussetzungen zum Erteilen der Bescheinigung nicht oder nicht mehr vorliegen. Prüfungstermine der Sachverständigen sind der Behörde 14 Tage zuvor anzuzeigen.

Bei der Produktion von Fahrzeugen und Bauteilen ist seit dem 1. Juli 2003 auf die Verwendung der Schwermetalle Cadmium, Quecksilber, Blei und sechswertiges Chrom grundsätzlich zu verzichten. Seit dem 1. Januar 2006 haben die Beteiligten sicherzustellen, dass mindestens 85 Prozent des Fahrzeuggewichtes verwertet und mindestens 80 Prozent einer Wiederverwertung bzw. stoffliche Verwertung zugeführt werden. Spätestens bis zum 1. Januar 2015 soll dies nochmals auf 95 bzw. 85 Prozent gesteigert werden.

Demontagebetriebe müssen seit 2006 mindestens 10 Gewichtsprozent der angenommenen Altfahrzeuge einer stofflichen Verwertung zuführen, bevor sie die Restkarosse zum Shreddern oder anderweitiger Behandlung weitergeben. Shredderanlagen müssen ab diesem Zeitpunkt mindestens 5 Gewichtsprozent an Shredderrückständen (~ Shredderleichtfraktion) bezogen auf den Input an Altfahrzeugen einer Verwertung zuführen. Ab 2015 ist diese Quote um weitere 15 Gewichtsprozent zu steigern, wobei 5 Gewichtsprozent einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind. Von seit 2006 bestehenden Ausbaupflichten für große Kunststoffteile und Glasscheiben kann hier auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn während der nachfolgenden Verwertung der Altfahrzeuge und Restkarossen die Trennung / Verwertung dieser Fraktionen sichergestellt werden kann. Seit 1. April 2006 kann die Entsorgung verwertbarer Altreifen anstelle einer Beauftragung eines Entsorgungsfachbetriebs auch durch nachvollziehbare Dokumentation ihrer stofflichen Verwertung nachgewiesen werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass sie bei der Berechnung der Verwertungsquote mitberücksichtigt werden dürfen, was andernfalls nicht mehr möglich ist.

Die Hersteller werden weiterhin verpflichtet, wiederverwendbare oder wiederverwertbare Bauteile und Werkstoffe zu kennzeichnen, für neue Fahrzeugtypen Demontageinformationen bereitzustellen und Informationen über umweltgerechten Fahrzeugbau und umweltgerechte Altautoverwertung zu veröffentlichen und dies auch in ihre Werbeschriften aufzunehmen.

Mit Erlass vom 29. Juli 2002 (Az.: VI6 - 66I-04-21/01-02) hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Festlegungen und **Vollzugshinweise für den Bereich der Zulassungsbehörden und den Beleglauf von Schriftstücken** zur Fahrzeugzulassung getroffen.

Für den Vollzug der AltfahrzeugV ergibt sich demnach auszugsweise folgendes:

- Bei einem endgültigen Zurückziehen des Fahrzeugs aus dem Verkehr ist in jedem Fall der Zulassungsstelle der **Fahrzeugbrief vorzulegen**.
- In den Verwertungsnachweis ist nach einem Erlass des Hessischen Umweltministeriums als **Betriebsnummer** des Demontagebetriebes die diesem erteilte (Abfall-) **Erzeugernummer** anzugeben. Erzeugernummern werden vom den Umweltausschüssen der Regierungspräsidien als Abfallbehörde vergeben.
- Eine Unterrichtung oder Beteiligung der Umweltbehörden (hier der Umweltausschüsse des RP) ist in dem Verfahren nicht mehr vorgesehen:
Die Abfallbehörde erhält kein Mehrexemplar des Verwertungsnachweises (mehr).
- Förmliche Verbleibserklärungen nach bisherigem Muster 13 zur AltautoV sind nicht mehr erforderlich. An Stelle der Verbleibserklärung ist in den Fällen, in denen ein Fahrzeug anlässlich seiner endgültigen Außerbetriebsetzung nicht verwertet werden soll, eine formlose schriftliche Erklärung nach § 27 a Abs. 1 Nr. 2 StVZO der Zulassungsstelle abzugeben. Aus der Erklärung soll hervorgehen, dass das Fahrzeug nicht als Abfall zu entsorgen ist oder zum Zwecke der Entsorgung im Ausland verbleibt.
- Bei Verwertung eines Fahrzeugs während der vorübergehenden Stilllegung besteht für den Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs die Verpflichtung, das Fahrzeug unter Vorlage des Verwertungsnachweises endgültig aus dem Verkehr ziehen zu lassen.

Mit der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) zum 1. Januar 2003 wurde die Zuständigkeit für außerhalb von zugelassenen Anlagen gelagerter Abfälle auf die Gemeindevorstände oder Magistrate als Abfallbehörden übergehen. Die Feststellung, wann beispielsweise in Gärten, Garagen oder sonst wo auf Grundstücken gelagerte Autos als Altfahrzeuge dem Abfallbegriff unterfallen und zu entsorgen (verwerten) sind, treffen die Gemeindevorstände und Magistrate.

Da für Abfallentsorgungsanlagen die Regierungspräsidien weiterhin die zuständigen Abfallbehörden sind, wird die **Überwachung und Beratung von Betrieben** i. S. d. AltfahrzeugV auch **weiterhin von den Umweltausschüssen des RP** wahrgenommen.